

Vertrag

über die Übertragung des Beleuchtungsnetzes (2. Teilschritt) für die
öffentliche
Beleuchtung in der Gemeinde Muri bei Bern

zwischen

Einwohnergemeinde Muri bei Bern
Thunstrasse 74
3074 Muri bei Bern

handelnd durch Herr Thomas Hanke, Gemeindepräsident
und Frau Karin Pulfer, Gemeindeschreiberin.

(hiernach "Gemeinde" genannt)

und

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten

Herren Roman Hellbach, Leiter Region Mittelland
und Roger Meyer, Leiter Verteilnetz Engineering

(hiernach „BKW“ genannt)

Präambel

Die Beleuchtungsanlagen sind Bestandteile der öffentlichen Strassen (Art. 1 Strassenverordnung des Kantons Bern, SV, BSG 732.111.1). Gemäss Art. 11 Abs. 2 des bernischen Strassengesetzes (SG, BSG 732.11) stehen die Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons und die Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden. Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, beabsichtigt die Gemeinde sämtliche Anlagen der öffentlichen Beleuchtung auf ihrem Gemeindegebiet in zwei Teilschritten von der BKW Energie AG käuflich zu erwerben. Der hier vorliegende Vertrag enthält den zweiten Teilschritt, das Beleuchtungsnetz. Der erste Teilschritt die Lichtpunkte wurde bereits mit Vertrag vom 20. Dezember 2016 vollzogen.

Nach Abschluss des zweiten Teilschrittes wird der 2007 abgeschlossene Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung zwischen der Gemeinde und der BKW hinfällig.

Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde übernimmt von der BKW und die BKW übergibt an die Gemeinde das Beleuchtungsnetz für die öffentliche Beleuchtung zu Eigentum und Unterhalt.

Das Beleuchtungsnetz verbindet die Lichtpunkte der Gemeinden und des Kantons (in der Regel vermascht) mit der jeweiligen Trafostation und dient zur Speisung mit elektrischer Energie. Schnittstelle ist bei gemessenen Anlagen, der für die Beleuchtung installierte Zähler auf dem Beleuchtungstableau (befindet sich im Normalfall in der Transformatorstation der BKW). Schnittstelle bei pauschal abgerechneten Anlagen ist das Verteilnetz der BKW.

Die Leitungen (Kabelnetz) des Beleuchtungsnetzes verlaufen in Kabelschutzrohren. Kabelschutzrohre die ausschliesslich der öffentlichen Beleuchtung dienen, wurden durch den jeweiligen Strasseneigentümer erstellt und sind bereits in dessen Eigentum. Die Handhabung der vom Stromverteilstromnetz und dem Beleuchtungsnetz gemeinsam erstellter und/oder genutzter Kabelschutzrohre wird unter Ziffer I/3 geregelt.

Das zu erwerbende Beleuchtungsnetz umfasst folgende betrieblichen Anlagen (im Folgenden Anlagen genannt):

- Kabelnetz (exkl. Kabelschutzrohre)
- Holztragwerke mit Beleuchtungsleitungen, ohne parallele 400/230V Stromverteilstromnetzleitungen
- Verteiler für die Installation und Messung der öffentlichen Beleuchtung (im Folgenden Beleuchtungsverteiler genannt) in den BKW Transformatorstationen (ab Kabelende Anschlusskabel beim Beleuchtungs-Anschlussüberstromunterbrecher)

Das Inventar des Beleuchtungsnetzes vom 31. Dezember 2016, d.h. die entsprechenden Auszüge aus dem NIS (Netzinformationssystem der BKW) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Die Gemeinde übernimmt von der BKW ausschliesslich die Aktiven. Die Passiven gehen nur auf die Gemeinde über, wenn dies im vorliegenden Vertrag ausdrücklich erwähnt ist. Die Rechtswirkungen von Art. 181 OR werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, angesichts der zum Bauzeitpunkt erhaltenen Kantonsbeiträge und im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des bernischen Strassengesetzes (SG, BSG 732.11), dem Kanton die Beleuchtungsanlagen entlang der Kantonsstrassen nach Abschluss des vorliegenden Vertrages zu Eigentum und Unterhalt zu übertragen.
4. Liegenschaften oder Teile von Liegenschaften inkl. Grund und Boden werden keine übertragen.

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis (gemäss nachfolgender Berechnung) für die Anlagen nach vorstehender Ziffer I/1 entspricht dem im gegenseitigem Einvernehmen ermittelten Zeitwert des Beleuchtungsnetzes im Zeitpunkt des Eigentumsübertrags und beträgt CHF 842'000.- netto exkl. MWST (in Worten: acht-vier-zwei-null-null-null Schweizerfranken), was CHF 909'360.- netto inkl. MWST (in Worten: neuen-null-neun-drei-sechs-null Schweizerfranken) entspricht und bezieht sich auf sämtliche, unter der vorstehenden Ziffer I genannten Kaufgegenstände.

Die BKW verzichtet somit für die Kaufpreisermittlung des Netzes auf die Anwendung der Restschuldmethodik und akzeptiert die Anwendung der Zeitwertmethodik zur Ermittlung des Beleuchtungsnetzpreises. Durch die Anwendung dieser Methodik verzichtet die BKW auf die Geltendmachung der aus dem bis Ende 2006 gültigen Lumina-1b-Finanzierungsmodell und dem seit 2007 gültigen Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung entstandenen „Rest-Anlageschuld“ auf dem Netz. Im Gegenzug wird die Gemeinde einen über 5 Jahre dauernden Standard Betriebs- und Instandhaltungsvertrag abschliessen.

Der Kaufpreis für die gesamte Beleuchtungsanlage (Teilschritt 1 und 2) setzt sich demnach folgendermassen zusammen:

Lichtpunkte (Teilschritt 1, bereits im Dez 2016 verrechnet)	CHF	865'368
Restschuld Lichtpunkte per 31.12.16 –	CHF	69'229
8% MWST auf Lichtpunkte – bereits im Dez 2016 verrechnet	CHF	934'597
Kaufpreis Lichtpunkte (inkl. MWST)		
Beleuchtungsnetz (Teilschritt 2)		
Restwert Beleuchtungsnetz per 31.12.16	CHF	842'000
8% MWST auf Beleuchtungsnetz	CHF	67'360
Kaufpreis Beleuchtungsnetz (inkl. MWST)	CHF	909'360
Kaufpreis Beleuchtungsanlagen (inkl. MWST) (exkl. MWST CHF 1'707'368)	CHF	1'843'957

III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Übergang des Eigentums

Das Eigentum an den Anlagen geht (rückwirkend) per 01.01.2017 an die Gemeinde über. Es wird angestrebt, die nach vorstehender Ziffer I/3 an den Kanton zu übertragenden Anlagen innert 12 Monate nach gegenseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu übertragen.

2. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr an den Anlagen erfolgt mit dem Übergang des Eigentums.

3. Mitbenutzungsrecht an gemeinsam genutzten Kabelschutzrohren

Kabelschutzrohre des BKW Verteilnetzes, die zusätzlich noch Leitungen des Beleuchtungsnetzes mitführen, wurden durch die BKW erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

Es ist nicht Absicht der BKW, die Beleuchtungskabel aus den gemeinsam genutzten Kabelschutzrohren des Verteilnetzes entfernen zu wollen. Eben so wenig ist es Absicht, die sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen 80er PE Rohre im Normalfall für Strom-Verteilnetz-kabel zu nutzen.

Die BKW gewährt deshalb dem jeweiligen Strasseneigentümer für bereits vorhandene Kabel der öffentlichen Beleuchtung weiterhin ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht am Kabelschutzrohr.

Bei Strassensanierungen und damit einhergehenden Werkleitungserneuerungen soll soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll die Auftrennung der gemeinsamen Rohranlage in ein

BKW-Strom-Verteilnetz-Rohr und ein separates Beleuchtungsrohr des jeweiligen Strasseneigentümers angestrebt werden.

In künftigen Spezialfällen, wo eine Auftrennung weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, bspw. bei Rohrumlegungen, ist es weiterhin möglich, das Beleuchtungskabel im BKW Kabelschutzrohr zu führen oder ein BKW Strom-Verteilnetzkabel in einem Kabelschutzrohr des Strasseneigentümers zu führen. Für solche Spezialfälle gewähren sich die Gemeinde und BKW gegenseitig und soweit technisch möglich ein Mitbenutzungsrecht an den Kabelschutzrohren gegen eine einmalige Entschädigung.

4. Mitbenutzungsrecht an Tragwerken von gemeinsam genutzten Freileitungen

Die Leiter für die öffentliche Beleuchtung auf vom Stromverteiler- und Beleuchtungsnetz gemeinsam genutzten Freileitungen gehen ins Eigentum der Gemeinde über, das Tragwerk bleibt im Eigentum der BKW. Ersetzt die BKW die Stromverteiler-Freileitung durch eine unterirdische Kabelleitung, so verpflichtet sich die Gemeinde, die Freileitung der öffentlichen Beleuchtung auf ihre Kosten aufzuheben oder durch eine unterirdische Kabelleitung zu ersetzen und die Leuchte am Tragwerk durch einen Kandelaber zu ersetzen, damit die Freileitungstragwerke entfernt werden können.

Die BKW gewährt der Gemeinde während der Dauer des Bestands des gemeinsamen Trasses die unentgeltliche Mitbenutzung der Tragwerke. Muss die Freileitung versetzt oder müssen die Tragwerke ersetzt werden, so verständigen sich die Parteien über eine Kostenaufteilung.

5. Mitbenutzungsrecht an Räumlichkeiten in Transformatorstationen der BKW

Die BKW gewährt dem jeweiligen Strasseneigentümer für die bestehende Installation des Beleuchtungsverteilers ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht am Gebäude der Transformatorstation oder am Verteilkasten der Maststation.

Unterhaltsarbeiten an oder in oben erwähnten Bauteilen, welche der öffentlichen Beleuchtung dienen, werden nach Absprache mit der Gemeinde durch die BKW ausgeführt und der Gemeinde in Rechnung gestellt, insofern diese nicht durch einen Betriebs- und Instandhaltungsvertrag zwischen der Gemeinde und der BKW abgedeckt sind.

Erweitert die Gemeinde das Beleuchtungsnetz oder nimmt sie daran wesentliche Änderungen vor, so verständigen sich die Parteien über eine Auslagerung der Installation oder anderen Massnahmen und deren Kostenfolgen. Dies gilt sinngemäss auch für Arbeiten, welche die BKW an oben erwähnten Bauteilen vornimmt.

6. Garantie- und Gewährleistungspflicht

6.1 Die Anlagen gehen auf die Gemeinde in Werkmängel freien Zustand über. Allfällige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten seit Übernahme geltend zu machen.

6.2 Die Ansprüche der Gemeinde in Garantie- und Gewährleistungsfällen oder bei Leistungsstörungen beschränken sich auf Nachbesserung oder Schadenersatz; ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

6.3 Im Falle einer Nachbesserung behebt die BKW den Werkmangel innerhalb 6 Monaten nach Geltendmachung.

6.4 Im Übrigen wird jede weitergehende Garantie- und Gewährleistungspflicht, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

IV. Schlussbestimmung

1. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen allseitigen Unterzeichnung sofort in Kraft.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch

eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

3. Ersatz und Änderungen

Der vorliegende Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Vertragsparteien wieder und ersetzt alle diesbezüglichen schriftlichen oder mündlichen Abmachungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit, inklusive Abweichung von der hiermit vorbehaltenen Form.

4. Übernahme der gesamten Beleuchtungsanlage durch Abschluss von Teilschritt 2

In Teilschritt 1 erwarb die Gemeinde die Leuchten und Kandelaber. Durch Vollzug des Teilschritts 2 erwirbt die Gemeinde nun mit dem Beleuchtungsnetz die restlichen Anlageteile und wird somit zur Eigentümerin der Gesamtanlage für die öffentliche Beleuchtung.

5. Aufhebung des Versorgungs- und Leistungsvertrags für die öffentliche Beleuchtung

Der Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung zwischen der Gemeinde und der BKW Energie AG, wird inklusive sämtlicher Anhänge und Bestandteile per Datum der Eigentumsübertragung (Art. III./1.) aufgehoben. Die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen und Verpflichtungen gelten ab diesem Zeitpunkt für beide Parteien als erfüllt und abgegolten.

Der beim Abschluss von Teilschritt 1 bis spätestens 31.12.17 verlängerte Versorgungs- und Leistungsvertrag für das Beleuchtungsnetz nach vorstehender Ziffer I/1 der

öffentliche Beleuchtung zwischen der Gemeinde und der BKW Energie AG, wird inklusive sämtlicher Anhänge und Bestandteile per 30.06.2017 definitiv aufgehoben. Die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen und Verpflichtungen an den genannten Anlageteilen gelten ab diesem Zeitpunkt für beide Parteien als erfüllt und abgegolten.

Die Leistungen gemäss Versorgungs- und Leistungsauftrags im Jahr 2017 werden pro Rata verrechnet oder alternativ an die Kosten für den neuen Instandhaltungsvertrag angerechnet.

Es gelten die bisherigen Konditionen mit folgenden Ausnahmen:

Der Anteil "Finanzierung der Lichtpunkte" entfällt, da sich die Leuchten bereits im Gemeindeeigentum befinden. Sofern der hier vorliegende Vertrag für den Beleuchtungsnetzkauf vor dem 30.6.17 von der Gemeinde unterzeichnet wird und die Zahlung innerhalb der abgemachten Zahlungsfrist erfolgt, verzichtet die BKW auf die Verrechnung des im 2017 anfallenden und in den 52.-/LP enthaltenen Finanzierungszinses, der sich folgendermassen berechnet: Zeitwert Beleuchtungsnetz per 1.1.2017 (CHF 842'000.- exkl. MWST) x WACC¹ 2017 gemäss ELCOM-Vorgabe² (2017: 3.83 %) /12 x Anzahl Monate bis Vertragsunterzeichnung durch die Gemeinde (Zinsverzicht max. 6 Monate) = CHF 16'124.30 (für 6 Monate)

6. Energielieferung, Betrieb und Unterhalt

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen betreffend die öffentliche Beleuchtung wie Energielieferung oder Betrieb und Instandhaltung werden in separaten Verträgen vereinbart.

7. Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, zunächst zu versuchen, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, so unterliegen alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bern wird als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

¹ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz)

² ELCom: Eidgenössischen Elektrizitätskommission

8. Anlagen im Bau

Der Anlagekaufpreis basiert auf dem Zeitwert des Beleuchtungsnetzes am 31.12.2016.

Alle Beleuchtungsprojekte, die im Verlaufe des Jahres 2016 gebaut wurden – dazu gehören die Beleuchtungsprojekte Weststrasse, Florastrasse, Ahornweg und Quartierweg – sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden komplett inkl. Netzkosten separat in Rechnung gestellt. Der Betrag für die betroffenen Lichtpunkte ist daher nicht im Kaufpreis gem. Art. II enthalten.

Der vorliegende Vertrag ist zuhanden der Parteien zweifach auszufertigen und zu unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar. Die Gemeinde stellt dem Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern eine Kopie des gegenseitig unterzeichneten Vertrages zu.

Muri bei Bern, _____

Bern, _____

Einwohnergemeinde Muri bei Bern

BKW Energie AG

Thomas Hanke
Gemeindepräsident

Jan-Piet Beekman
Leiter Asset Operations

Karin Pulfer
Gemeindeschreiberin

Oliver Krone
Leiter Grid Solutions

Anhänge:

- Zusammenstellung der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung (Inventarliste) vom 30. November 2016
- Auszüge aus dem NIS (Netzinformationssystem der BKW)